

# RS Vwgh 1996/3/28 96/07/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

B-VG Art130 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/09/19 91/07/0103 1

## Stammrechtssatz

Ein auf § 66 Abs 2 AVG gestützter letztinstanzlicher Bescheid kann mit Beschwerde an den VwGH bekämpft werden, wobei eine Rechtsverletzung durch einen solchen Bescheid einerseits darin gelegen sein kann, daß die Berufungsbehörde mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen von dieser Regelung zu Unrecht Gebrauch gemacht hat, aber auch darin, daß die Berufungsbehörde von einer für den Bf nachteiligen, jedoch für das weitere Verfahren bindenden unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist (Hinweis E 19.1.1988, 87/07/0154).

## Schlagworte

Beschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070041.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>